



Procedere

Der Umgang mit Verdachtsfällen Covid-19

Vorgehensweise bei allen Meldungen zu Covid-19

A. Allgemeines und Definitionen

1. Diese Anleitung erläutert das Procedere zum Umgang mit Verdachtsfällen Covid-19 gemäß C.3 der „Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 im Studienjahr 2020/21“.
2. Definition der klinischen Symptome:
Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes
3. Definition eines Verdachtsfalls:
Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt. Bei entsprechendem diagnostischen Befund und/oder Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem Covid-19-Fall (Person), regionale Virusaktivität in Gebieten, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von Covid-19 führen, werden auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft.
4. Definition K1: Kontakte die als Hoch-Risiko-Exposition gelten (hohe Ansteckungsfähigkeit):
 - a. direkter physischer Kontakt (z.B. Hände schütteln) oder ungeschützter, direkter Kontakt mit infektiösen Sekreten (z.B. Anhusten, Berühren benutzter Papiertaschentücher mit bloßen Händen) mit einem bestätigten Fall (Person)
 - b. Kontakt von Angesicht zu Angesicht bzw. Aufenthalt in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Büro, Seminarraum, Hörsaal, Besprechungsraum, Labor) mit einem bestätigten Fall (Person) in einer Entfernung von weniger als zwei Metern und einer Dauer von länger als 15 Minuten
 - c. Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (Feiern, Gesänge, Sport im engen Raum)
5. Definition K2: Kontakte die als Niedrig-Risiko-Exposition gelten (niedrige Ansteckungsfähigkeit):
 - a. Aufenthalt in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Büro, Seminarraum, Hörsaal, Besprechungsraum, Labor) mit einem bestätigten Fall (Person) kürzer als 15 Minuten
 - b. Kontakt mit einem bestätigten Fall (Person) von Angesicht zu Angesicht in einer Entfernung von weniger als zwei Metern aber einer Dauer von weniger als 15 Minuten
6. Über zwei Meter Abstand = kein Risiko!

B. Contact-Tracing = Kontaktdatenerhebung

Zur Erleichterung des Contact-Tracings

1. melden sich alle Studierenden zu ihren Lehrveranstaltungen verpflichtend an und
2. werden in den großen Hörsälen auf alle Sitzplätze Nummern geklebt. Die Studierenden werden jeweils vor Lehrveranstaltungsbeginn aufgefordert, ihre Sitzplatznummer zu fotografieren beziehungsweise zu notieren.

Als Maßnahme für eine Verhinderung weiterer Infektionen, welche allen Angehörigen der Universität zugutekommt und das Contact-Tracing erleichtern kann, wird empfohlen, die Fotos bzw. Notizen mit den dokumentierten Sitzplatznummern 28 Tage lang aufzubewahren. Insbesondere die Kontakte der letzten 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen sind hierbei wesentlich.

C. Mögliche Meldefälle

1. Studierende/r zeigt an der Universität Graz während einer Lehrveranstaltung Symptome

1. Zeigt ein/e Studierende/r Symptome (wie in A.2 beschrieben), für die es keine andere plausible Erklärung gibt, wird diese/r von der Lehrveranstaltungsleitung aufgefordert, unmittelbar und auf direktem Wege seinen/ihren Wohnort mittels z.B. eigenem Fahrzeug, Taxi, Abholung durch Dritte aufzusuchen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist so gut wie möglich zu vermeiden. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt dies als entschuldigtes Fehlen. Dem/der Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, Teilleistungen, die in der betreffenden Lehrveranstaltungseinheit zu erbringen wären, nachzuholen.
2. Das Aufsetzen eines MNS ist für den/die betroffene/n Studierende/n Pflicht. Im Falle das kein MNS zur Verfügung steht ist umgehend ein MNS dem/der Studierenden zur Verfügung zu stellen (Institut/Abteilung).
3. Der/die Studierende oder die helfende Person (ebenfalls MNS-Tragepflicht) kontaktiert sofort 1450 und folgt den Anweisungen.
4. Die Lehrveranstaltungsleitung meldet den Fall unmittelbar an covid-19@uni-graz.at mit Beilage des ausgefüllten Erhebungsblattes (siehe Anhang) und informiert zusätzlich die zuständige Fakultätsleitung. Alternativ dazu kann während der Dienstzeit (Mo.-Fr., 09:00–16:00 Uhr) die Hotline 0316/380–2000 kontaktiert werden.
5. Der/die Studierende informiert weiters über covid-19@uni-graz.at über den weiteren Verlauf der Abklärung des Covid-19-Verdacht.
6. Die Abteilung Prävention und Sicherheit übernimmt die vorgesehenen internen und behördlichen Weiterleitungen des Erhebungsblatts.
7. Die Lehrveranstaltungsleitung entscheidet mit Anwesenden ob Lehrveranstaltung unterbrochen/abgebrochen wird.
8. Die Lehrveranstaltung kann grundsätzlich weiter abgehalten werden. Der betroffene Platz darf nicht besetzt werden. Bei Labornutzung sind alle gemeinsam verwendeten Arbeitsmittel und Oberflächen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Im Falle einer nachfolgenden Lehrveranstaltung im betroffenen Raum ist jedenfalls die Lehrveranstaltungsleitung der nachfolgenden Lehrveranstaltung durch die Abteilung Prävention und Sicherheit zu informieren und vor der nächsten Lehrveranstaltung für eine entsprechende Lüftung des Raumes und Reinigung/Desinfektion des betroffenen Platzes und dessen Umgebung zu sorgen.

2. Studierende/r zeigt an der Universität Graz während einer Prüfung Symptome

1. Der Ablauf ist ident mit dem Ablauf während einer Lehrveranstaltung. Wird der/die Studierende von dem/der Prüfer/in nach Hause geschickt, gilt dies als wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch im Sinne der Satzung. Dem/der Studierenden muss innerhalb der kommenden fünf Arbeitstage eine Möglichkeit für eine Online-Prüfung angeboten werden.

3. Mitarbeiter/in der Universität zeigt am Arbeitsplatz Symptome

1. Zeigt ein/e Mitarbeiter/in Symptome (wie in A.2 beschrieben), für die es keine andere plausible Erklärung gibt, wird diese/r umgehend nach Hause geschickt.
2. Das Tragen eines MNS ist für den/die betroffene/n Mitarbeiter/in Pflicht.
3. Der /die Mitarbeiter/in oder die helfende Person (ebenfalls MNS-Tragepflicht) kontaktiert sofort 1450 und folgt den Anweisungen.
4. Der/die Mitarbeiter/in begibt sich unmittelbar und auf direktem Wege zu seinem/ihrem Wohnort (z.B. mittels eigenem Fahrzeug, Taxi, Abholung durch Dritte). Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist so gut wie möglich zu vermeiden.
5. Die zuständige Abteilungsleitung bzw. das zuständige Dekanat meldet den Fall unmittelbar an covid-19@uni-graz.at mit Beilage des ausgefüllten Erhebungsblatts (siehe Anhang).
6. Der/die Mitarbeiter/in informiert die zuständige Abteilungsleitung bzw. das zuständige Dekanat über den weiteren Verlauf der Abklärung des Covid-19-Verdacht. Diese Informationen sind ebenfalls an covid-19@uni-graz.at weiterzuleiten.
7. Die Abteilung Prävention und Sicherheit übernimmt die vorgesehenen internen und behördlichen Weiterleitungen des Erhebungsblattes.
8. Der/die betroffene Mitarbeiter/in verbleibt bis zur Abklärung des Verdacht im Home-Office (kein Krankenstand).
9. Der betroffene Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsumgebung sind gesondert zu reinigen. Gemeinsam verwendete Arbeitsmittel und Oberflächen sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Mitarbeiter/in oder Studierende/r hat Symptome zu Hause und gilt als Verdachtsfall

1. Der/die betroffene Mitarbeiter/in oder Studierende mit Symptomen nimmt sofort Kontakt mit der telefonischen Gesundheitsberatung 1450 auf und bleibt zu Hause.
2. Wenn sich die betroffene Person einem Covid-19-Test zu unterziehen hat, so ist die Universität umgehend zu informieren (covid-19@uni-graz.at bzw. alternativ zwischen Mo.–Fr., 09:00–16:00 Uhr: Hotline 0316/380–2000).
3. Die Mitteilung beinhaltet, ob innerhalb von 48 Stunden vor Auftreten konkreter Symptome Kontakt zu anderen MitarbeiterInnen oder Studierenden an der Universität Graz bestand. Abgeklärt werden soll, welche Lehrveranstaltungen innerhalb der letzten 48 Stunden besucht wurden, bzw. mit wem (z.B. Mitarbeiter/in der Universität, andere Studierende) die betroffene Person in Kontakt stand.
4. Die MitarbeiterInnen der Hotline (DW 2000) dokumentieren unter Verwendung des [Erhebungsblattes](#), mit welchen anderen Personen der/die betroffene Mitarbeiter/in bzw. Studierende an der Universität Graz Kontakt hatte.
5. Die Abteilung Prävention und Sicherheit übernimmt die vorgesehenen internen und behördlichen Weiterleitungen des Erhebungsblattes. Der/die betroffene Mitarbeiter/in oder

Studierende informiert die oben angeführten erstkontaktierten Stellen über den weiteren Verlauf der Abklärung des Covid-19-Verdacht.

6. Bestätigt sich eine Erkrankung an Covid-19 nicht, so werden alle getroffenen Maßnahmen beendet und alle zuständigen Bereiche über die Einstellung informiert.

5. Mitarbeiter/in oder Studierende/r ist nachweislich Covid-19-positiv getestet

1. Der/die betroffene Mitarbeiter/in oder Studierende hat umgehend die jeweils zuständige Abteilungsleitung bzw. das zuständige Dekanat darüber zu informieren und übermittelt einen allfällig ausgestellten Absonderungsbescheid.
2. Die Abteilungsleitung bzw. das zuständige Dekanat erhebt die Daten gemäß Erhebungsblatt und übermittelt dieses an covid-19@uni-graz.at.
3. Wenn der/die betroffene Mitarbeiter/in oder Studierende innerhalb von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome Kontakt zu anderen MitarbeiterInnen oder Studierenden an der Universität Graz hatte, ist dies umgehend der zuständigen Abteilungsleitung bzw. als Studierende dem zuständigen Dekanat oder an covid-19@uni-graz.at zu melden, welche Lehrveranstaltungen innerhalb dieser letzten 48 Stunden besucht wurden.
4. Die kontaktierte o.a. Institution stellt unter Verwendung des Erhebungsblattes (siehe Anhang) fest, mit welchen anderen Personen der/die betroffene Mitarbeiter/in bzw. Studierende an der Universität Graz Kontakt hatte und übermittelt den Fall mit Beilage des ausgefüllten Erhebungsblatts und des allfällig vorhandenen Absonderungsbescheides (siehe Anhang) unmittelbar an covid-19@uni-graz.at. Der/die Mitarbeiter/in oder Studierende hat an der Erhebung aktiv mitzuwirken.
5. Die Abteilung Prävention und Sicherheit übernimmt die vorgesehenen internen und behördlichen Weiterleitungen des Erhebungsblatts.

6. Weitere universitätsinterne Schritte

1. Alle betroffenen Institute/Abteilung beteiligen sich an der Erhebung und Feststellung der hoch exponierten Personen (K1-exponierte Personen) und bei der Erhebung und Feststellung der niedrig exponierten Personen (K2-exponierte Personen).
2. Das Ergebnis der Erhebung und Feststellung bzw. die weitere Vorgehensweise wird mit den zuständigen Gesundheitsbehörden abgestimmt.
3. Im Regelfall werden K1-exponierte Personen behördlich mittels Bescheides vorsorglich abgesondert. Sollten K1-exponierte Personen Symptome aufweisen, so gilt die Vorgehensweise wie unter „4. Mitarbeiter/in oder Studierende/r hat Symptome zu Hause und gilt als Verdachtsfall“ wie beschrieben.
4. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung können K2-exponierte MitarbeiterInnen der Universität Graz in Absprache mit dem Personalmanagement ihre Tätigkeiten im Home-Office ausüben oder dienstfreigestellt werden. Ansonsten kann bei Symptomlosigkeit die Tätigkeit unter Beachtung von erhöhten Sicherheitsvorschriften weiter ausgeübt werden.
5. Sollten K2-exponierte Personen Symptome aufweisen, so gilt die Vorgehensweise wie unter „4. Mitarbeiter/in oder Studierende/r hat Symptome zu Hause und gilt als Verdachtsfall“ beschrieben.
6. Das jeweilige Dekanat informiert im Zusammenwirken mit Prävention und Sicherheit und der Studienabteilung – insbesondere in den Szenarien 4 und 5 – alle Studierenden, die zu den betroffenen Lehrveranstaltungen angemeldet waren mittels des von der Universitätsleitung vorgegeben Textes.

7. Im Regelfall werden K1-exponierte Studierende behördlich mittels Bescheides vorsorglich abgesondert. Sollten K1-exponierte Studierende Symptome aufweisen, so gilt die Vorgehensweise wie unter „4. Mitarbeiter/in oder Studierende/r hat Symptome zu Hause und gilt als Verdachtsfall“ beschrieben.
8. K2-exponierte Lehrveranstaltungsleitungen und Studierende besuchen bei Symptomlosigkeit unter Beachtung der für sie geltenden erhöhten Sicherheitsvorschriften Lehrveranstaltungen weiterhin. Sollten K2-exponierte Studierende Symptome aufweisen, so gilt die Vorgehensweise wie unter „4. Mitarbeiter/in oder Studierende/r hat Symptome zu Hause und gilt als Verdachtsfall“ beschrieben.

ENDE